

Recht (Präambel, Art. 6, 8, insbes. Art. 91 Verfassung) im Kampf gegen diese extrem gefährlichen, menscheits- und friedensfeindlichen Verbrechen.

Inanspruchnahme eines Grundstücks - Form der Änderung von Eigentums- oder Nutzungsrechten, durch die in persönlichem oder Privateigentum befindliche Grundstücke für gesellschaftliche Zwecke bereitgestellt werden. Die I. kann erforderlich sein, um in Volkswirtschaftsplänen vorgesehene Investitions- und Baumaßnahmen sowie andere gesellschaftlich notwendige Aufgaben verwirklichen zu können. Formen der I. sind

- dauernder Entzug des Eigentums am Grundstück durch Überführung in Volkseigentum gegen Z Entschädigung (Z Enteignung), der die Beendigung evtl. bestehender vertraglicher Nutzungsverhältnisse einschließt,
- vorübergehender Entzug des Nutzungsrechts und Begründung eines (anderen) Nutzungsverhältnisses,
- Verpflichtung zur Einräumung eines dauernden oder zeitlich begrenzten Z Mitbenutzungsrechts am Grundstück,
- Verpflichtung zur Einhaltung besonderer Nutzungsbedingungen, ohne daß bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte verändert werden.

Kommen vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -nutzer nicht zustande, können die erforderlichen Rechtsänderungen durch staatliche Entscheidung herbeigeführt werden. Formen und Verfahren für die I. sind in den für den jeweiligen volkswirtschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Bereich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen differenziert ausgestaltet, z. B. für Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen im Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 (GBL I 1984 Nr. 17 S.201), für bergbauliche Zwecke im Berggesetz vom 12. Mai 1969 (GBL I 1969 Nr. 5 S.29), für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBL I 1982 Nr. 26 S.467), für Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Kernanlagen im Atomenergiegesetz vom 8. Dezember 1983 (GBL I 1983 Nr. 34 S. 325), für Maßnahmen der Landesverteidigung im Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 (GBL I 1978 Nr. 35 S. 377).

Indemnität - Schutz der Abgeordneten gegen strafrechtliche und ähnliche Maßnahmen wegen ihrer Abstimmung in der Vertretungskörperschaft oder wegen Äußerungen in Ausübung ihres Mandats. Im Unterschied zur Z Immunität kann die I. nicht durch die jeweilige Z Volksvertretung aufgehoben werden; sie gilt für Handlungen während der Wahlperiode auch nach Beendigung des Mandats. In der DDR genießen die Abgeordneten aller Volksvertretungen I.: Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Individualakt - Entscheidung (Willensäußerung) eines Staatsorgans oder Staatsfunktionärs, mit der

Informations- und Beratungspflicht

auf der Grundlage geltender Rechtsnormen eine konkrete gesellschaftliche Beziehung gestaltet wird. Der I. wird mit der Autorität des sozialistischen Staates erlassen, hat rechtlich verbindliche Wirkung und kann nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Er wendet sich an einen konkret bezeichneten Adressaten (Staatsorgan, Kombinat, Einrichtung, Bürger) und betrifft einen Einzelfall. Der I. ergeht im Rahmen der Z Kompetenz des Staatsorgans und dient der Erfüllung der diesem übertragenen Aufgaben zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. I. sind z.B. die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR, die Z Wohnraumzuweisung oder eine Z Bauzustimmung des zuständigen Rates. Zu den I. gehören auch einzelne Aufträge, die unterstellten Staatsorganen usw. oder Mitarbeitern erteilt werden. I. gliedern sich in Z Einzelentscheidungen (Verfügungen) und individuelle Z Weisungen. Von den I. unterscheiden sich die Z Normativakte.

Indiz - im gerichtlichen Verfahren indirektes Z Beweismittel. I. können zwar keine direkten Informationen über die zu beweisenden Tatsachen liefern, jedes I. für sich ist jedoch eine erwiesene Tatsache, die für das zu beurteilende Geschehen oder den rechtlich relevanten Sachverhalt Bedeutung haben kann. In einem Strafverfahren wegen Körperverletzung z. B. kann erwiesen sein, daß der Angeklagte den später Geschädigten mehrfach bedroht hat, daß der schwere Schlag auf den Geschädigten von links geführt wurde, der Angeklagte Linkshänder ist und daß der Mantel, den er am Tag des Geschehens trug, Blutspuren der Blutgruppe des Geschädigten aufweist. I. müssen oft in Verbindung mit direkten Beweismitteln zur Beweisführung (Z Beweisaufnahme) herangezogen werden, um einen unwiderlegbaren Beweis zu erbringen. Eine Beweisführung ausschließlich mit I. ist die Ausnahme. In jedem Fall ist ein Beweis mit Hilfe von I. nur dann erbracht, wenn alle I. in ihrem Zusammenhang zu einer Kette zwingender logischer Schlußfolgerungen führen, kein einziges I. dazu im Widerspruch steht, andere Schlüsse nicht möglich sind und folglich ein anderer Geschehnisablauf oder ein anderer Sachverhalt eindeutig ausgeschlossen ist.

Informations- und Beratungspflicht - Pflicht des Verkäufers oder des Z Dienstleistungsbetriebes, in Vorbereitung eines Vertrages seinem Partner über die Ware oder die Dienstleistung so umfassend Aufschluß zu geben, daß dieser sich zum Vertragsabschluß entscheiden kann. Als vorvertragliche Pflicht besteht die I. grundsätzlich bei jedem Z Kaufvertrag, unabhängig von der Beschaffenheit der Ware und der Verkaufsform, d.h. auch bei Selbstbedienung. Umfang sowie Art und Weise ihrer Erfüllung sind jedoch unterschiedlich. So bedarf es bei Waren des täglichen Bedarfs in der Regel keiner umfassenden Beratung des Käufers, beim Kauf hochwertiger technischer Konsumgüter dagegen sind sachkundige